

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sven Rissmann (CDU)**

vom 17. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. November 2023)

zum Thema:

**Gesetz und Wirklichkeit – Lagebild Vollzug(sdefizite)**

und **Antwort** vom 4. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Dezember 2023)

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17408

vom 17. November 2023

über Gesetz und Wirklichkeit – Lagebild Vollzug(sdefizite)

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Einbürgerungsanliegen wurden seit dem Jahr 2017 auf Grundlage des § 10 Absatz 1 StAG versagt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Zu 1.: Anträge auf Einbürgerungen werden grundsätzlich unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen geprüft. Eine Angabe zu der Anzahl an Ablehnungen nur auf Grundlage von § 10 Abs. 1 StAG ist mangels statistischer Erfassung nicht möglich.

Die Anzahl der seit dem Jahr 2017 in Berlin insgesamt erfolgten Ablehnungen von Einbürgerungsanträgen ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Jahr	Einbürgerungen	abgelehnte Einbürgerungsanträge	in Prozent (ca.)
2023 (bis 31.10.2023)	7.831	161	2,1%
2022	8.875	175	2,0%
2021	7.820	274	3,5%
2020	6.411	236	3,7%

2019	6.830	259	3,8%
2018	6.500	238	3,7%
2017	6.479	263	4,1%

2. Wie viele dieser Versagungen basierten auf
  - a. einer ungeklärten Identität oder Staatsangehörigkeit;
  - b. dem fehlenden Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 1 StAG;
  - c. der fehlenden Erklärung, dass keine Bestrebungen nach den § 10 Absatz 1 Nr. a) bis c) StAG verfolgt oder unterstützt werden bzw. wurden;
  - d. einer Verurteilung zur einer Strafe wegen einer rechtswidrigen Tat oder der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung aufgrund von Schuldunfähigkeit im Sinne des § 10 Abs. I Nr. 5 StAG?
3. Wie viele Versagungen nach Ziffer 2 wurden auf Grundlage antisemitischer, anti-israelischer oder islamistischer Gesinnung bzw. Beweggründen getätigt (bitte nach Jahren und Beweggründe aufschlüsseln)?
4. Aufgrund welcher konkreten Verurteilungen wurden die jeweiligen Einbürgerungen nach Ziffer 2 d. versagt (bitte nach Jahren und Straftatbeständen aufschlüsseln)?
5. Wie viele Versagungen nach Ziffer 2 d. wurden auf Grundlage antisemitischer, rassistischer oder islamistischer Gesinnung bzw. Beweggründe ausgesprochen (bitte nach Jahren und Beweggründe aufschlüsseln)?

Zu 2. bis 5.: Zu den Ablehnungsgründen werden bei den bezirklichen Einbürgerungsbehörden keine statistischen Daten erhoben, sodass hierzu keine Angaben gemacht werden können.

6. Wie viele Fälle des Ausschlusses der Einbürgerung nach § 11 StAG hat es seit dem Jahr 2017 gegeben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Zu 6.: Nach einer internen Statistik der Senatsverwaltung für Inneres und Sport gab es seit dem Jahr 2017 insgesamt 15 Fälle, in denen es zur Ablehnung gekommen ist, weil ein Ausschlussgrund nach § 11 StAG vorgelegen hat.

Jahr	Anzahl der Fälle
2023 (bis 28.11.2023)	2
2022	1
2021	5
2020	0
2019	1
2018	4
2017	2
gesamt:	15

\* Quelle: Senatsverwaltung für Inneres und Sport.

7. In wie vielen der in Ziffer 4 genannten Fälle war die Einbürgerung ausgeschlossen aufgrund
  - a. von tatsächlichen Anhaltspunkten im Sinne von § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG, die die Annahme gerechtfertigt haben, dass die im Gesetz genannte Person Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben oder die durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden;
  - b. des Vorliegens eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 AufenthG im Sinne des § 11 Satz 1 Nummer 2 StAG (bitte nach Jahren und konkreten Ausweisungsinteressen aufschlüsseln)?
  
8. Wie viele der in Ziffer 7 a. genannten ausgeschlossenen Einbürgerungen passierten auf Grundlage von aktueller oder vergangener Verfolgung oder Unterstützung von Bestrebungen
  - a. die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten;
  - b. gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind;
  - c. eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel hat oder hatte;
  - d. die durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder gefährdet haben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
  
9. In wie vielen Fällen seit dem Jahr 2017 haben die im Gesetz benannten Personenkreise glaubhaft gemacht, dass sie sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung der in § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG genannten Bestrebungen abgewandt haben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Zu 7. bis 9.: Diesbezüglich erfolgt keine statistische Erfassung, so dass hierzu keine Angaben gemacht werden können.

10. In wie vielen Fällen wurde seit dem Jahr 2017 aufgrund von rechtswidrig vorgenommener Einbürgerung ebendiese nach § 35 Absatz StAG zurückgenommen (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?
  
11. In wie vielen dieser Fälle wurde die Einbürgerung zurückgenommen aufgrund von
  - a. arglistiger Täuschung;
  - b. Drohung;
  - c. Bestechung;
  - d. vorsätzlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben?
  
12. In wie vielen Fällen nach Ziffern 11 a. und 11 d. wurde die Einbürgerung aufgrund von arglistiger Täuschung oder vorsätzlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben über das Bekenntnis des Eingebürgerten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung zurückgenommen und wie vielen dieser Fälle lag eine antisemitische, anti-israelische oder islamistische Gesinnung zugrunde (bitte nach Jahren, Tatbestandsvoraussetzung des § 35 StAG und konkreter Gesinnung aufschlüsseln)?

Zu 10. bis 12.: In dem genannten Zeitraum wurde lediglich eine Einbürgerung bestandskräftig zurückgenommen, und zwar mit Bescheid aus dem Jahr 2018. Weitere Angaben zu diesem Einzelfall sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

13. In wie vielen Fällen wurde seit dem Jahr 2017 die Erteilung eines Aufenthaltstitels aufgrund des Vorliegens eines Ausweisungsinteresses nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG versagt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
14. Bei wie vielen dieser unter Ziffer 13 genannten Fälle handelte es sich um ein besonders schweres Ausweisungsinteresse im Sinne des § 54 Absatz 1 AufenthG?
15. Bei wie vielen der unter Ziffer 14 genannten Fälle handelte es sich um ein besonders schweres Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG (bitte nach Jahr und der jeweils konkreten Tatbestandsvoraussetzung des § 54 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG aufschlüsseln)?
16. Bei wie vielen der unter Ziffer 14 genannten Fälle handelte es sich um ein besonders schweres Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 1 Nummer 3 AufenthG (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
17. Bei wie vielen der unter Ziffer 14 genannten Fälle handelte es sich um ein besonders schweres Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 1 Nummer 4 AufenthG (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
18. Bei wie vielen der unter Ziffer 14 genannten Fälle handelte es sich um solche mit antisemitischem, anti-israelischem oder islamistischem Bezug?
19. Bei wie vielen der unter Ziffer 13 genannten Fälle handelte es sich um ein schweres Ausweisungsinteresse im Sinne des § 54 Absatz 2 AufenthG?

Zu 13. bis 19.: Eine nach Versagungsgründen und zugrundeliegenden Straftaten differenzierende, statistische Erfassung der wegen eines Ausweisungsinteresses nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG erfolgten Titelversagungen findet nicht statt, so dass hierzu keine Angaben gemacht werden können.

Die Anzahl aller versagenden Bescheide schlüsselt sich für den Zeitraum von 2017 bis 2023 wie folgt auf:

Jahr	Versagungen
2023 (bis 31.10.2023)	2.165
2022	2.234
2021	2.423
2020	2.031
2019	2.754
2018	3.616
2017	1.183

\* Stand 09. November 2023; Quelle: Landesamt für Einwanderung (LEA).

Ergänzend wird auf die Antwort auf die Schriftliche Anfrage „Versagung eines Aufenthaltstitels gem. § 5 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz im Zusammenhang mit Antisemitismus

im Land Berlin“ des Abgeordneten: Dr. Timur Husein (CDU, <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-17032.pdf>) hingewiesen.

20. In wie vielen Fällen seit dem Jahr 2017 wurde einer jugendlichen oder jungen volljährigen im Gesetz genannten Person die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage des § 25a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 AufenthG versagt?

21. In wie vielen der in Ziffer 20. genannten Fälle wurde die Aufenthaltserlaubnis aufgrund antisemitischer, anti-jüdischer oder islamistischer Beweggründe versagt?

Zu 20. und 21.: Diesbezüglich erfolgen keine statistischen Erfassungen, so dass hierzu keine Angaben gemacht werden können.

22. In wie vielen Fällen wurde seit dem Jahr 2017 einer im Gesetz genannten Person, die geduldet oder seit Inkrafttreten der Norm Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG ist, nach § 25b Absatz 1 AufenthG erteilt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Zu 22.: Die Frage kann unter Zugrundelegung der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) regelmäßig zur Verfügung gestellten Statistik des Ausländerzentralregisters (AZR) für das Bundesland Berlin lediglich dahingehend beantwortet werden, wie viele Personen sich zu einem bestimmten Stichtag mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG im Land Berlin aufgehalten haben, unabhängig davon, durch welche Behörde bzw. in welchem Bundesland der Titel erteilt worden ist. Eine statistische Erfassung dahingehend, zu welchem Zeitpunkt ein Aufenthaltstitel gemäß § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG im Land Berlin erteilt worden ist, erfolgt nicht.

Stichtag	Zum Stichtag im Land Berlin erteilte Aufenthaltstitel gemäß § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG
31.10.2023	888
31.12.2022	542
31.12.2021	9
31.12.2020	3
31.12.2019	2
31.12.2018	1
31.12.2017	0

\* Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), AZR Statistik für das Bundesland Berlin.

23. In wie vielen Fällen wurde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Absatz 1 AufenthG versagt, weil die im Gesetz genannte Person sich nach § 25b Absatz 1 Nummer 2 nicht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekannt hat?

24. In wie vielen Fällen wurde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Absatz 2 Nummer 2 AufenthG versagt, weil ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 AufenthG bestand?
25. Wie viele der in Ziffern 22. bis 24. hatten eine antisemitische, anti-israelische oder islamistische Gesinnung zur Grundlage (bitte nach Jahr und konkreter Gesinnung aufschlüsseln)?
26. In wie vielen Fällen seit dem Jahr 2017 wurde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs nach § 27 Absatz 3a AufenthG versagt?
27. In wie vielen der unter Ziffer 26. genannten Fälle wurde die Erteilung versagt, weil
- a) die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet war;
  - b) der Betroffene zu den Leitern eines Vereins gehörte, der unanfechtbar verboten wurde, weil seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet;
  - c) der Betroffene sich zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt bzw. beteiligte oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft bzw. aufrief oder mit Gewaltanwendung droht bzw. drohte;
  - d) der Betroffene zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufruft bzw. aufrief?
28. In wie vielen der unter Ziffern 26. und 27. genannten Fälle waren antisemitische, anti-israelische oder islamistische Beweggründe Grundlage der Versagung?
29. In wie vielen Fällen seit dem Jahr 2017 ist ein rechtswidrig erteilter Aufenthaltstitel nach § 51 Absatz 1 Nummer 3 AufenthG i.V.m. § 48 VwVfG zurückgenommen worden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
30. In wie vielen der unter Ziffer 29. genannten Rücknahmen haben diese aufgrund des Fehlens von Voraussetzungen des Regelerteilungsgrundes des § 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG oder von besonderen Erteilungsvoraussetzungen aufgrund antisemitischer, anti-israelischer oder islamistischer Handlungen oder Vorstellungen stattgefunden (bitte nach Jahr und Rücknahmegründen aufschlüsseln)?

Zu 23. bis 30.: Diesbezüglich erfolgt keine statistische Erfassung, so dass hierzu keine Angaben gemacht werden können.

31. In wie vielen Fällen seit dem Jahr 2017 haben Ausweisungen nach § 53 Absatz 1 AufenthG stattgefunden?
32. In wie vielen der unter Ziffer 31. genannten Fälle hat eine Ausweisung stattgefunden aufgrund
- a) des Vorliegens eines besonders schweren Ausweisungsinteresses im Sinne des § 54 Abs. 1 AufenthG;
  - b) des Vorliegens eines schweren Ausweisungsinteresses im Sinne des § 54 Absatz 2 AufenthG?
33. In wie vielen der unter Ziffer 32 a. genannten Fälle hat eine Ausweisung stattgefunden, weil
- a) die im Gesetz genannte Person wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt worden ist oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist;

- b) die im Gesetz genannte Person rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten nach § 54 Absatz 1 Nummer 1a AufenthG verurteilt worden ist;
- c) die im Gesetz genannte Person die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet bzw. gefährdete;
- d) die im Gesetz genannte Person zu den Leitern eines Vereins gehörte, der unanfechtbar verboten wurde, weil seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet;
- e) die im Gesetz genannte Person sich zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt bzw. beteiligte oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft bzw. aufrief oder mit Gewaltanwendung droht bzw. drohte;
- f) die im Gesetz genannte Person zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufruft bzw. aufrief?

34. In wie vielen der unter Ziffer 32 b. genannten Fälle hat eine Ausweisung stattgefunden, weil die im Gesetz genannte Person

- a) wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist;
- b) wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist;
- c) in einer Befragung, die der Klärung von Bedenken gegen die Einreise oder den weiteren Aufenthalt dient, der deutschen Auslandsvertretung oder der Ausländerbehörde gegenüber frühere Aufenthalte in Deutschland oder anderen Staaten verheimlicht oder in wesentlichen Punkten vorsätzlich keine, falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen macht, die der Unterstützung des Terrorismus oder der Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verdächtig sind?

35. In wie vielen der in Ziffern 33. und 34. genannten Fälle war eine antisemitische, anti-israelische oder islamistische Gesinnung der Grund für die Ausweisung (bitte nach Jahren und konkreter Gesinnung aufschlüsseln)?

36. In wie vielen Fällen seit dem Jahr 2017 ist trotz des Vorliegens eines Ausweisungsinteresses im Rahmen einer Interessensabwägung nach § 53 Absatz 2 AufenthG diese dahingehend ausgefallen, dass eine Ausweisung aufgrund des überwiegenden Bleibeinteresses nicht in Betracht kommt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

37. In wie vielen der in Ziffer 36. genannten Fälle wurde ein Ausweisungsinteresse aufgrund antisemitischer, anti-israelischer oder islamistischer Gesinnung und Beweggründe festgestellt (bitte nach konkreter Gesinnung aufschlüsseln)?

Zu 31. bis 37.: Eine nach Ausweisungsinteressen bzw. Straftaten differenzierende statistische Erfassung der durch das LEA erlassenen Ausweisungen findet nicht statt, so dass hierzu keine Angaben gemacht werden können

Die Gesamtzahlen der Ausweisungen und Feststellungen des Verlusts des Freizügigkeitsrechts von 2017 bis 2023 sind wie folgt:



Jahr	Ausweisungen und Verlustfeststellung der Freizügigkeit
2023 (bis 31.10.2023)	407
2022	526
2021	420
2020	497
2019	687
2018	757
2017	344

\* Stand 09. November 2023; Quelle: Landesamt für Einwanderung (LEA).

Im Übrigen wird auf die Schriftliche Anfrage „Anwendung des besonderen Ausweisungsinteresses bei Ausländern gem. § 54 Aufenthaltsgesetz im Zusammenhang mit Antisemitismus im Land Berlin“ des Abgeordneten: Dr. Timur Husein (CDU, <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-17033.pdf>) hingewiesen.

38. In wie vielen Fällen seit dem Jahr 2017 hat die die Senatsverwaltung für Inneres auf Empfehlung der Härtekommission nach § 23a AufenthG einem vollziehbar Ausreisepflichtigen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt und aufgrund welcher konkreten Umstände (bitte nach Jahren und Beweggründen aufschlüsseln)?

Zu 38.: Der für Inneres zuständige Senator bzw. die für Inneres zuständige Senatorin haben seit dem Jahr 2017 bis zum 01.10.2023 insgesamt 1.071 Ersuchen der Härtefallkommission Berlin auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. § 23a AufenthG aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen aufgegriffen. Die humanitären oder persönlichen Gründe werden in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung beispielsweise der Aufenthaltsdauer, der sozialen und wirtschaftlichen Integration, aber auch unter Berücksichtigung von Integrationshemmnissen, wie z.B. aufgrund von Krankheiten, geprüft. Die Gründe, die im jeweiligen Einzelfall zu einem Aufgreifen des Härtefallersuchens geführt haben, werden statistisch nicht erfasst. Die 1.071 aufgegriffenen Fälle setzen sich nach Jahren aufgeschlüsselt wie folgt zusammen (Anmerkung: Familien werden statistisch als ein Fall erfasst):

Jahr	Aufgegriffene Fälle
2023 (Stand 01.10.2023)	105
2022	194
2021	165
2020	110
2019	140
2018	175
2017	182

\* Quelle: Senatsverwaltung für Inneres und Sport.

39. In wie vielen Fällen seit dem Jahr 2017 wurde einer im Gesetz genannten Person die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 2 AsylG versagt, weil aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt war, dass sie
- ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat;
  - vor ihrer Aufnahme als Flüchtling eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen hat;
  - den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat?
40. In wie vielen Fällen seit dem Jahr 2017 wurde einer im Gesetz genannten Person die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 4 AsylG versagt, weil
- sie die Voraussetzungen des § 60 Absatz 8 Satz 1 AufenthG erfüllt hat;
  - das zuständige Bundesamt nach § 60 Absatz 8 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
41. Wie viele der unter Ziffern 39. und 40. genannten Fälle hatten eine antisemitische, anti-israelische oder islamistische Gesinnung oder Beweggründe als Grundlage (bitte nach Jahren und konkreter Gesinnung aufschlüsseln)?

Zu 39. bis 41.: Die Prüfung einer möglichen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unterfällt der Zuständigkeit des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Dem Senat liegen keine statistischen Erfassungen im Sinne der Fragestellungen vor, so dass hierzu keine Angaben gemacht werden können.

42. In wie vielen Fällen seit dem Jahr 2017 wurde einem Flüchtling die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund zwingender Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung nach § 25 Absatz 2 Satz 2 AufenthG versagt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
43. In welchem der unter Ziffer 42. genannten Fälle wurde die Aufenthaltserlaubnis aufgrund antisemitischer, anti-israelischer oder islamistischer Gesinnung bzw. Beweggründe versagt (bitte nach Jahren und konkreter Gesinnung aufschlüsseln)?

Zu 42. und 43.: Diesbezüglich erfolgen keine statistischen Erfassungen, so dass hierzu keine Angaben gemacht werden können.

44. In wie vielen Fällen seit dem Jahr 2017 wurde eine im Gesetz genannten Person von der Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Absatz 2 AsylG ausgeschlossen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
45. In wie vielen der unter Ziffer 44. genannten Fälle wurde die im Gesetz genannten Person ausgeschlossen aufgrund
- eines Verbrechens gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 AsylG;
  - einer schweren Straftat im Sinne des § 4 Absatz 2 Nr. 2 AsylG;
  - von Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 3 AsylG;
  - einer von ihm ausgehenden Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 4 AsylG (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

46. In welchem der unter Ziffer 44. genannten Fälle wurde die im Gesetz genannte Person ausgeschlossen aufgrund antisemitischer, anti-israelischer oder islamistischer Gesinnung bzw. Beweggründe (bitte nach Jahren und konkreter Gesinnung aufschlüsseln)?

Zu 44. bis 46.: Die Prüfung einer möglichen Zuerkennung subsidiären Schutzes unterfällt der Zuständigkeit des BAMF. Dem Senat liegen keine statistischen Erfassungen im Sinne der Fragestellungen vor, so dass hierzu keine Angaben gemacht werden können.

47. In wie vielen Fällen seit dem Jahr 2017 wurde einem subsidiär Schutzberechtigten die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund zwingender Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung nach § 25 Absatz 2 Satz 2 AufenthG versagt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

48. In wie vielen Fällen seit dem Jahr 2017 wurde bei Vorliegen eines Abschiebeverbotes im Sinne des § 60 AufenthG die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus Gründen des § 4 Absatz 2 AsylG verwehrt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

49. Wie viele der in den Ziffern 47. und 48. genannten Versagungen hatten antisemitische, anti-israelische oder islamistische Beweggründe oder Gesinnungen zur Grundlage (bitte nach Jahren und Gesinnung aufschlüsseln)?

50. In wie vielen Fällen seit dem Jahr 2017 ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 1 bis 3 AufenthG aus Gründen des § 5 Absatz 4 AufenthG versagt worden (bitte nach Jahren und Versagungsgründen aufschlüsseln)?

51. Wie viele der in Ziffer 50. genannten Versagungen hatten antisemitische, anti-israelische oder islamistische Beweggründe oder Gesinnungen zur Grundlage (bitte nach Jahren und Gesinnung aufschlüsseln)?

Zu 47. und 51.: Diesbezüglich erfolgen keine statistischen Erfassungen, so dass hierzu keine Angaben gemacht werden können.

52. In wie vielen Fällen seit dem Jahr 2017 ist die Anerkennung einer im Gesetz genannten Person als Asylberechtigter oder die Zuerkennung des internationalen Schutzes zurückgenommen oder widerrufen worden, weil diese von der Erteilung hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen ist bzw. war nach

- a) § 3 Absatz 2 bis 4 AsylG;
- b) nach § 4 Absatz 2 oder 3 AsylG (bitte nach Jahren und konkretem Ausschlussgrund aufschlüsseln)?

53. Wie viele der unter Ziffer 52. genannten Fälle hatten antisemitische, anti-israelische oder islamistische Beweggründe oder Gesinnungen zur Grundlage (bitte nach Jahren und konkreter Gesinnung aufschlüsseln)?

54. In wie vielen Fällen seit dem Jahr 2017 ist nach § 73 Absatz 6 AsylG die Feststellung eines Abschiebeverbotes nach § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG aufgrund antisemitischer, anti-israelischer oder islamistischer Beweggründe widerrufen worden (bitte nach Jahren und konkreter Gesinnung aufschlüsseln)?

Zu 52 bis 54.: Die Fragestellungen betreffen Verfahren, die der Zuständigkeit des BAMF unterfallen. Dem Senat liegen keine statistischen Erfassungen im Sinne der Fragestellungen vor, so dass hierzu keine Angaben gemacht werden können.

55. In wie vielen der unter Ziffer 54. genannten Widerrufe wurde in der Folge die Aufenthaltserlaubnis nach §§ 51 Absatz 1 Nummer 4 oder 52 Absatz 1 Nummer 4 oder 5 AufenthG widerrufen oder in sonstiger Weise entzogen worden (bitte nach Jahren und Rechtsgrundlagen aufschlüsseln)?

Zu 55.: Diesbezüglich erfolgt keine statistische Erfassung, so dass hierzu keine Angaben gemacht werden können.

56. In welchen Fällen und unter welchen konkreten Tatbestandsvoraussetzungen werden Erkenntnisse der Staatsanwaltschaften, des Landes- oder Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Staatsschutzes oder vergleichbarer Behörden an die für Fragen des Aufenthaltsrechts, der Staatsangehörigkeit oder des Asylrechts zuständigen Behörden übermittelt (bitte nach Tatbestandsvoraussetzungen und jeweiliger Behörde aufschlüsseln)?

57. Wie stellt der Senat sicher, dass in all den vorgenannten Verfahren (Aufenthalts-, Asyl, Staatsangehörigkeits- und Freizügigkeitsrecht) die bei sämtlichen Behörden des Bundes und der Länder sowie den Strafverfolgungsbehörden vorliegenden Erkenntnisse in die jeweilige Einzelfallentscheidung einbezogen und bewertet werden?

Zu 56. und 57.: Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft, des Landes- oder Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Staatsschutzes oder vergleichbarer Behörden werden an die zuständige Behörde gem. den jeweiligen gesetzlichen Normen übermittelt. Dies erfolgt entsprechend der nachfolgenden Regelungen: bei Fragen des Aufenthaltsrechts gem. §§ 86 ff. AufenthG, bei Fragen des Staatsangehörigkeitsrechts gem. §§ 31 f. StAG sowie bei Fragen des Asylrechts gem. § 8 AsylG.

Die Behörden kommunizieren entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag miteinander, zum Beispiel im Rahmen von Sicherheitsanfragen gem. § 73 AufenthG vor Titelerteilung. In besonders herausgehobenen Fällen erfolgt der Austausch unter Einbeziehung der jeweiligen Fachaufsicht.

Des Weiteren in Staatsangehörigkeits-Angelegenheiten:

Bei jedem Einbürgerungsbewerbenden über 14 Jahren erfolgt im Einbürgerungsverfahren eine Abfrage bei den Strafverfolgungsbehörden, ob Erkenntnisse zu strafrechtlichen Ermittlungsverfahren oder Verurteilungen vorliegen, die nach oder § 8 Abs. 1 Nr. 2 StAG oder § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StAG in Verbindung mit § 12 a StAG einer Einbürgerung entgegenstehen. Im Übrigen haben nach § 32 Abs. 1 Satz 3 und 4 StAG die Ausländerbehörden die ihnen auf Grundlage von § 87 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes bekannt gewordene Daten über die Einleitung von Straf- und Auslieferungsverfahren sowie die Erledigung von Straf-, Bußgeld- und Auslieferungsverfahren unverzüglich an die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde zu übermitteln, wenn eine erkennbare Relevanz für die Entscheidung in einem anhängigen Einbürgerungsverfahren besteht. Bei über 16-

Jährigen wird zudem bei den Sicherheitsbehörden abgefragt, ob Erkenntnisse zu verfassungsfeindlichen Bestrebungen vorliegen, vgl. § 37 StAG.

Berlin, den 04. Dezember 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport